

KLINISCHES KREBSREGISTER  
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Zentralstelle der Krebsregistrierung  
Registerstellen gGmbH  
Treuhandstelle

Informationspaket für Meldungen  
an das Klinische Krebsregisters M-V

## 1. Einführung

Dieses Informationspaket für Meldungen an das Klinische Krebsregister soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen der klinischen Krebsregistrierung verschaffen und Ihnen Informationen für die Tumormeldung an das Klinische Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern geben.

## 2. Rechtsgrundlagen der Klinischen Krebsregistrierung in M-V

Das bundesweit geltende Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) ist am 9. April 2013 in Kraft getreten. Ziel des KFRG ist es unter anderem, die Qualität der onkologischen Versorgung mit Hilfe flächendeckend etablierter Klinischer Krebsregister zu verbessern.

Auf der Homepage des Klinischen Krebsregisters M-V können Sie die gesetzlichen Grundlagen nachlesen:

<https://www.kkr-mv.de/home/krebsregistrierung-in-m-v/#gesetzliches>

- [Krebsregistrierungsgesetz M-V](#) vom 11. Juli 2016 inkl. der Änderung vom 16. Mai 2018
- [Krebsregistrierungsmeldeverordnung](#) vom 8. Dezember 2016

## 3. Welche Fristen habe ich als Melder zu berücksichtigen?

Setzen Sie eine Meldung bitte schnellstmöglich ab. Nach § 3 Absatz 1 Krebsregistrierungsgesetz sind Meldungen bis spätestens 8 Wochen nach Ende des Quartals, in dem der Meldeanlass aufgetreten ist, an die zuständige Registerstelle zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass sich die Meldepflicht ab dem 01.01.2022 auf sechs Wochen verkürzt.

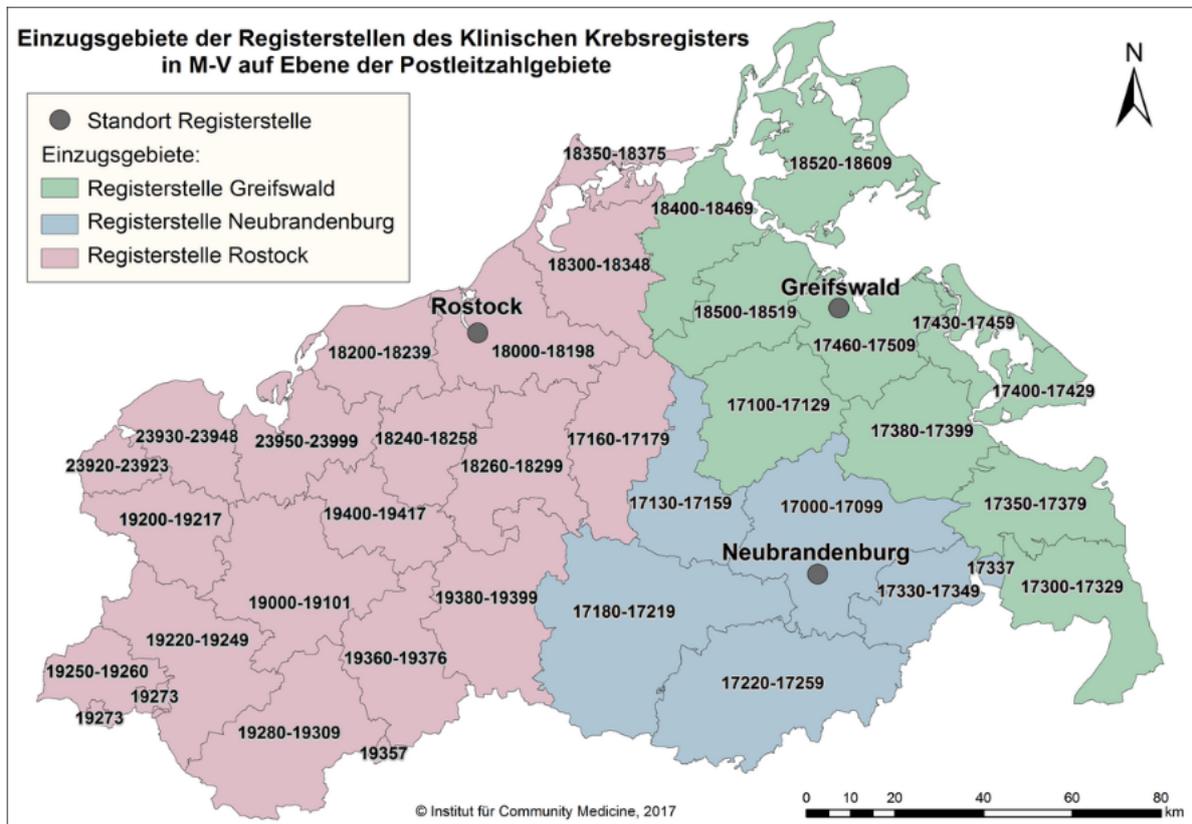
## 4. Meldeanlässe und Vergütung

Meldeanlass:	zu melden als:	Vergütung
1. Diagnose einer Tumorerkrankung	Diagnose	18,00 €
2. Histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose	Histologie	4,00 €
3. Beginn einer therapeutischen Maßnahme	Therapie (Strahlentherapie, systemische Therapie)	5,00 €
4. Abschluss, Abbruch oder Ablehnung einer therapeutischen Maßnahme	Therapie (Operation, Strahlentherapie, systemische Therapie)	5,00 €
5. Änderungen im Krankheitsverlauf (Auftreten von Rezidiven, Metastasen)	Verlauf	8,00 €
6. Ergebnis der Nachsorge und/oder „Therapieergebnis“ nach Abschluss einer Therapie	Verlauf	8,00 €
7. Tod der Patientin oder des Patienten	Abschluss	5,00 €

\*Bei C44/D04 sind die Meldeanlässe Nr. 5 und 6 nicht zu tätigen. Bei multiplen Auftreten von nicht-melanotischen Hautkrebstumoren eines Patienten, besteht jeweils nur für das erstmalige Auftreten eines histologischen Subtyps (z.B. Basaliom, Plattenepithelkarzinom) eine Meldeverpflichtung.

## 5. Einzugsgebiete der Registerstellen

Der Ort Ihres Praxis-/Klinik-/ Krankenhaussitzes bestimmt die für Sie zuständige Registerstelle:



### Registerstelle Neubrandenburg

Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum  
 Allendstr. 30  
 17036 Neubrandenburg  
 Melderbetreuung:

**Tino Naumann**  
 Tel: 0395/775 12732

### Registerstelle Rostock/Schwerin

Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie  
 Südring 75  
 18059 Rostock  
 Melderbetreuung:

**Sabrina Bergmann**  
 Tel: 0381/494 9067

**Carolin Hallmann**  
 0381/494 9079

### Registerstelle Greifswald

Universitätsmedizin Greifswald  
 Walther-Rathenau-Str. 48  
 17475 Greifswald  
 Melderbetreuung:

**Cindy Müller**  
 Tel: 03834/86 5872

## 6. Zu registrierende Diagnosen (Liste ICD-GM-Codes)

Die laut § 65c SGB V zu erfassenden Erkrankungen sind folgendermaßen definiert:

- Bösartige Neubildungen („C“ Diagnosen in der ICD-10)
- Frühstadien bösartiger Neubildungen
- gutartige Tumore des zentralen Nervensystems (ZNS)

Eine Liste der ICD-10-Codes, welche den oben beschriebenen Einschlusskriterien entsprechen, inkl. ergänzender Hinweise zur Kodierung ist in Anlage 1 zu finden.

## 7. Regelung zu paarigen Organen

In Bezug auf paarige Organe (Auflistung siehe Anlage 2) ist geregelt, dass bei einem beidseitigen Befall bei gleicher Histologie beide Tumoren separat als Neuerkrankung zu registrieren sind. Dies gilt nicht:

- wenn beide Tumoren demselben Primarius entstammen (anhand klinisch-pathologischer Befundung)
- für beidseitige Tumorerkrankungen des Ovars bei übereinstimmendem Tumorgewebe
- für Wilms-Tumoren der Niere
- für das Retinoblastom

## 8. Versichertendaten

Bei der Angabe der Versichertendaten (Versichertennummer + IK-Nummer) handelt es sich um ein Pflichtfeld. Die korrekte und vollständige Übermittlung ist unabdingbar für die Auszahlung Ihrer Meldevergütung.

Besteht für eine Patientin oder einen Patienten keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht und ist keine private Krankenversicherung oder ein weiterer Kostenträger mit entsprechender IK-Nummer bekannt, so ist anstelle der Krankenkassen-IK-Nummer des Kostenträgers ein Ersatzcode zu melden. Dieser kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Versichertengruppe	Ersatzcode
Selbstzahler	970000011
Kostenträger ohne IK-Nummer (z.B. Gefängnisinsasse)	970001001
Asylbewerber	970100001
Privatversichert, unbekannt	970000022
Keine Angabe zum Kostenträger	970000099

Die Angabe der Versichertennummer ist bei jedem Meldeanlass mit zu übermitteln. Geben Sie bitte unbedingt auch bei privatversicherten Patientinnen und Patienten die Versichertennummer an.

Bitte beachten Sie den Unterschied zwischen einem privatversicherten Patienten und einen Selbstzahler. Selbstzahler kommen für medizinisch erbrachte Leistungen alleine auf. Privatpatienten hingegen erhalten eine vollständige oder teilweise Erstattung der anfallenden Kosten von Behandlungen.

## Anlagenverzeichnis:

### 1. Klinische Krebsregister nach SGB V § 65 c – zu meldende Diagnosen (Auflistung ICD-10-GM-Codes), angepasst für M-V (KrebsRG M-V)

Tabelle: Nach §65c SGB V für die klinische Registrierung zu erfassende Erkrankungen für M-V

ICD-10-GM-Code	Bezeichnung	Bemerkung
C00.0-C96.9	Bösartige Neubildung	außer C77.- bis C 79.-
D00.0-D09.9	In-situ-Neubildungen	
D32.0	Gutartige Neubildung der Hirnhäute	
D32.1	Gutartige Neubildung der Rückenmarkhäute	
D32.9	Gutartige Neubildung der Meningen, nicht näher bezeichnet	
D33.0	Gutartige Neubildung des Gehirns, supratentoriell	
D33.1	Gutartige Neubildung des Gehirns, infratentoriell	
D33.2	Gutartige Neubildung des Gehirns, nicht näher bezeichnet	
D33.3	Gutartige Neubildung der Hirnnerven	
D33.4	Gutartige Neubildung des Rückenmarks	
D33.7	Gutartige Neubildung sonstiger näher bezeichneter Teile des Zentralnervensystems	
D33.9	Gutartige Neubildung des Zentralnervensystems, nicht näher bezeichnet	
D35.2	Gutartige Neubildung der Hypophyse	
D35.3	Gutartige Neubildung des Ductus craniopharyngealis	
D35.4	Gutartige Neubildung der Epiphyse	
D39.1	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens des Ovars	
D41.4	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der Harnblase	
D42.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der Meningen	
D43.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens des Gehirns und des Zentralnervensystems	
D44.3	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen: Hypophyse	
D44.4	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen: Ductus craniopharyngealis	
D44.5	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen: Epiphyse	
D45	Polycythaemia vera	
D46.-	Myelodysplastische Syndrome	
D47.1	Chronische myeloproliferative Krankheit	

ICD-10-GM-Code	Bezeichnung	Bemerkung
D47.3	Essentielle (hämorrhagische) Thrombozythämie	
D47.4	Osteomyelofibrose	
D47.5	Chronische Eosinophilen-Leukämie [Hypereosino- philes- Syndrom]	

- 1) Ergänzende Hinweise:
- 2) Sekundäre bösartige Neubildungen (C77-C79) werden nicht als gesonderte Diagnose, sondern als Metastase des jeweiligen Primärtumors (ICD-10 C00.0 – C96.9) dokumentiert.
- 3) Neubildungen mit Metastasen und unbekanntem Primärsitz (CUP) sollen als C80.0 kodiert werden.
- 4) Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisationen (C97) sind separat zu kodieren.
- 5) Neubildungen unsicheren und unbekanntem Verhaltens (D37-48) sollten nur in den definierten Ausnahmefällen (s. Tabelle) einbezogen werden. Die Ausnahmen betreffen das ZNS, bestimmte lymphatische, blutbildende oder verwandte Gewebe sowie die Borderline-Tumoren des Ovars (D39.1) und die Neubildungen unsicheren und unbekanntem Verhaltens der Harnblasentumore (D41.4).
- 6) In Mecklenburg-Vorpommern ist der nicht melanotische Hautkrebs einschließlich des Frühstadiums (ICD-10 C 44 und D 04.-) nach KrebsRG M-V §2 (Abs7) zu erfassen.

## 2. Arbeitshilfe zur Liste paariger Organe 1)

Bösartige Neubildungen (ICD-10 GM)	In-Situ- Neubildungen (ICD-10 GM)	Lokalisation (ICD-O-3)	Lokalisation (Bezeichnung)
C07.-	D00.0 <sup>4)</sup>	C07.9	Glandula Parotis
C09.0, C09.8, C09.9	D00.0 <sup>4)</sup>	C09.0, C09.8, C09.9	Tonsille
C30.0	D02.3 <sup>4)</sup>	C30.0	Nasenhöhle
C34.0, C34.1, C34.3, C34.8, C34.9	D02.2	C34.0, C34.1, C34.3, C34.8, C34.9	Bronchien und Lunge <sup>2)</sup>
C38.4	D09.7 <sup>4)</sup>	C38.4	Pleura
C40.0		C40.0	Lange Knochen der oberen Extremität und Skapula
C40.1		C40.1	Kurze Knochen der oberen Extremität
C40.2		C40.2	Lange Knochen der unteren Extremität
C40.3		C40.3	Kurze Knochen der unteren Extremität
C41.30, C41.32		C41.3	Rippen, Sternum und Klavikula (exkl. Sternum)
C41.4		C41.4	Beckenknochen
C43.1	D03.1	C44.1	Melanom des Augenlides
C43.2	D03.2	C44.2	Melanom des Ohres und des äußeren Gehörganges
C43.6	D03.6	C44.6	Melanom der oberen Extremität (inkl. Schulter)
C43.7	D03.7	C44.7	Melanom der unteren Extremität (inkl. Hüfte)
C44.1 <sup>3)</sup>	D04.1	C44.1	Haut des Augenlides
C44.2 <sup>3)</sup>	D04.2	C44.2	Haut des Ohres und des äußeren Gehörganges

C44.6 <sup>3)</sup>	D04.6	C44.6	Haut der unteren Extremität (inkl. Hüfte)
C44.7 <sup>3)</sup>	D04.7	C44.7	Haut der unteren Extremität (inkl. Hüfte)
C45.0		C38.4	Mesotheliom der Pleura
C50.0 -C50.6, C50.8 - C50.9	D05.0, D05.1, D05.7, D05.9	C50.0 -C50.6, C50.8 - C50.9	Brust
C56. <sup>5)</sup>	D07.3 <sup>4)</sup>	C56.9	Ovar
C57.0	D07.3 <sup>4)</sup>	C57.0	Eileiter
C62.0, C62.1, C62.9	D07.6 <sup>4)</sup>	C62.0, C62.1, C62.9	Hoden
C63.0	D07.6 <sup>4)</sup>	C63.0	Nebenhoden
C64. <sup>5)</sup>	D09.1 <sup>4)</sup>	C64.9	Niere
C65.-	D09.1 <sup>4)</sup>	C65.9	Nierenbecken
C66.-	D09.1 <sup>4)</sup>	C66.9	Harnleiter
C69.0 <sup>5)</sup> -C69.6 <sup>5)</sup> , C69.8 <sup>5)</sup> -C69.9 <sup>5)</sup>	D09.2	C69.0 <sup>5)</sup> -C69.6 <sup>5)</sup> , C69.8 <sup>5)</sup> -C69.9 <sup>5)</sup>	Auge
C74.0, C74.1, C74.9	D09.3 <sup>4)</sup>	C74.0, C74.1, C74.9	Nebenniere

#### Fußnoten

- 7) Basierend auf: Martos, Carmen et al. A proposal on cancer data quality checks: one common pro-cedure for European cancer registries. Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2014.
- 8) Bei C34.2 (Mittellappen) gilt im Regelfall die Seitenlokalisierung rechts, eine Ausnahme bildet bei entsprechender Anmerkung in der Meldung der selten vorkommende „Situs inversus“ (spiegelverkehrte Anordnung der Organe im Körper).
- 9) C44 ist mit der Formulierung „nicht-melanotische Hautkrebsarten“ im §65c Abs. 4 SGBV von der Vergütungspauschale ausgeschlossen.
- 10) Die genaue Lokalisation der In-Situ-Neubildungen ist zu dokumentieren.
- 11) Treten Tumoren des Ovars mit gleicher Histologie beidseits auf, erfolgt die Vergütung lediglich für einen Fall. Entsprechendes gilt für Wilms-Tumoren und Retinoblastome (IARC/IACR/ENCR: International Rules for multiple primary Cancers2004).